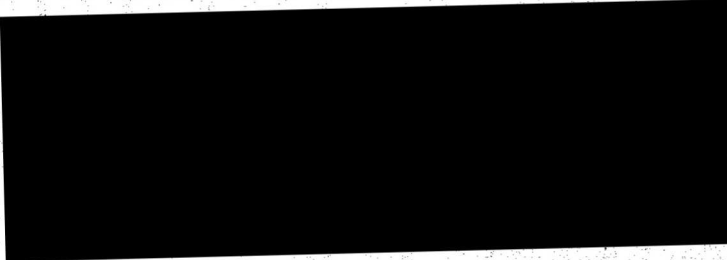




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2022-0020084001
www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Lagebericht der Informationssammelstelle "Kiew" [#253414]

Ihr Antrag vom 16.07.2022

Wiesbaden, 24.08.2022

Seite 1 von 4



mit Antrag vom 16.07.2022 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung des aktuellen oder letzten Lageberichts der Informationssammelstelle "Kiew" der Staatsschutzabteilung des BKA.

Über Ihren Antrag wird gemäß der §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 3 Nr. 1 c), 3 Nr. 1 g), 3 Nr. 2, 3 Nr. 4, 3 Nr. 8, 7 Abs. 1 S. 1 und 7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Die Anfrage ist jedoch aus Gründen der §§ 3 Nr. 1 c), 3 Nr. 1 g), 3 Nr. 2, 3 Nr. 4, 3 Nr. 8 IFG abzulehnen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG sind Dokumente ab Geheimnisgrad „VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) besonders geschützt, sofern diese Einstufung nach Verschlussachenanweisung gerechtfertigt und dem Antragsteller begründet wird.



Seite 2 von 4

Der Antrag ist abzulehnen, wenn „die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen“. Der von Ihnen begehrte Lagebericht fällt hierunter und steht somit unter Verschluss.

Die formelle Einstufung der Unterlagen als VS - NfD gebietet zwar nicht per se die Versagung der begehrten Information. Vielmehr ist auf materieller Ebene eine Geheimhaltung nur dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlussachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind. Sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrags überprüft und bestehen fort, da die gesamte Lage im Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine höchst sensibel ist.

Die ISa Kiew verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sämtliche auf polizeilichem, aber auch nachrichtendienstlichem Wege eingehende Informationen, die sich auch im Rahmen der Lageberichte widerspiegeln. Beispiele hierfür (nicht abschließend aufgelistet) sind etwaige Ausreiseverhalten von Extremisten in die Ukraine, die Gefährdung von Geflüchteten in Deutschland oder Straftaten zum Nachteil von russischen und ukrainischen Staatsangehörigen sowie von Einrichtungen dieser Staaten in Deutschland.

Mit der Offenlegung einer Lagefortschreibung der ISa Kiew würde die Gesamtstruktur des Dokumentes bekannt, wodurch die methodische und kriminaltaktische Schwerpunktsetzung der Bearbeitung/Analyse des BKA im Zusammenhang mit dem Thema „Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine“ preisgegeben würde. Vor allem gegnerische Nachrichtendienste, aber auch Personen des extremistischen Spektrums erhielten somit Zugang zu der Schwerpunktsetzung bei der Sammlung und Bewertung von Informationen im o.g. Zusammenhang und könnten entsprechende Gegenaktionen planen/durchführen (Desinformationskampagnen, Fake-News in Sachen Straftaten und Mobilisierung, Verschleierung von Ausreisen, Verschleierung der Rekrutierung und Finanzierung, Durchführung von gewalttätigen Gegendemonstrationen, Destabilisierung des Sicherheitsgefühls der Bürger usw.).

Daher ist sowohl formell als auch materiell eine Einstufung als VS-NfD gerechtfertigt, was zur Folge hat, dass die Herausgabe gemäß § 3 Nr. 4 IFG in **Gänze** zu versagen ist. Auch die Möglichkeit einer Teilausstufung und damit eines Teilzugangs durch Schwärzungen wurde geprüft und kommt nicht in Betracht, da die in den angefragten Unterlagen enthaltenen Informationen höchst sensibel und geheimhaltungswürdig sind und selbst bei einer Teilschwärzung Rückschlüsse auf die durch die Einstufung als Verschlussache geschützten Informationen entstehen könnten.



Seite 3 von 4

Aus dem Vorgesagten ergibt sich auch, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass die Aufrechterhaltung der Belange der inneren und äußeren Sicherheit gegenüber Ihrem Informationsanspruch überwiegt. Ihr Antrag ist somit auch gemäß § 3 Nr. 1 c IFG zu versagen.

Zudem wäre bei einer Offenlegung der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährdet, da sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen offengelegt werden, die die Arbeitsfähigkeit des Bundeskriminalamts und der allgemeinen polizeilichen Arbeit beeinträchtigen würden. Folglich ist der Antrag gemäß § 3 Nr. 2 IFG zu versagen, da hier sowohl die Funktion des Staates (oder ausländischer staatlicher Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland) als auch die Individualgüter des Einzelnen (Leben und Gesundheit) gefährdet werden könnten.

Ihr Antrag ist auch gemäß § 3 Nr. 1 g) IFG zu versagen, da im Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine diverse Gerichtsverfahren durchgeführt werden und ein mögliches Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Verfahren oder die Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen haben würde.

Letztlich ist Ihr Antrag auch gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen, da das BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion Gefährdungsbewertungen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) durchführt (Teil der Lageberichte der ISa Kiew), welche grundsätzlich im Rahmen behördenübergreifender Zusammenarbeit - zwischen Polizei und Nachrichtendiensten - erlangt worden sind. Kernpunkt der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden in Bund und Land ist das gegenseitige Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen Kautelen sowie der amtlichen Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen. Die Herausgabe schutzwürdiger Informationen anderer Behörden hätte erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Bereitschaft der betroffenen Behörden, weiterhin Informationen im Sicherheitsverbund zu teilen. Um auch in Zukunft valide Gefährdungsbewertungen durchführen zu können, ist der Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen zu versagen.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21.11.2005 - V 5a - 130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.



Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung